



19. Dezember 2014

der Fraktionen von SPD, GAL, CDU, WLH und FDP im Rat der Stadt Haan

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktionen von SPD, GAL, CDU, WLH und FDP im Rat der Stadt Haan beantragen für die **Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 20.01.2015** (und die nachfolgenden Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates) den Tagesordnungspunkt „**Unterbringung von Flüchtlingen auf dem Gelände der Landesfinanzschule**“.

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung der Stadt Haan wird beauftragt mit dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen umgehend über die kostenlose Überlassung des Geländes der Landesfinanzschule zum Zweck der Flüchtlingsunterbringung zu verhandeln.

Begründung

Mit Verabschiedung des Landeshaushalts 2015 am 17. Dezember 2014 wurde in § 15(7) des Haushaltsgesetzes festgelegt, dass gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung zugelassen wird, „dass Grundstücke und Gebäude des Landes mietzinsfrei an Kommunen für die Aufnahme und Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern überlassen werden können.“ Nähere Einzelheiten finden sich in der Landtagsdrucksache 16/7609 vom 16. Dezember 2014.

Da nach Aussagen der Haaner Verwaltung 2015 bei den Flüchtlingen mit einem deutlichen Anstieg der Zuzüge (Zuwachsraten) gerechnet werden muss, so dass Mitte 2015 der Unterbringungsbedarf oberhalb der verfügbaren Kapazitäten liegen wird, besteht dringender Handlungsbedarf. Eine Unterbringung von Flüchtlingen auf dem Gelände der Landesfinanzschule würde hier zu einer erheblichen Entlastung führen.

Bernd Stracke

(SPD-Fraktionsvorsitzender)

Jochen Sack

(stv. Vorsitzender der Fraktion der GAL)



Jens Lemke
(CDU-Fraktionsvorsitzender)



Meike Lukat
(WLH-Fraktionsvorsitzende)



Michael Ruppert
(FDP-Fraktionvorsitzender)

16.12.2014

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Beschlussempfehlung und dem Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 16/7600

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksachen 16/6500, 16/6710 (Ergänzung) und 16/6990 (Zweite Ergänzung)

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für
das Haushaltsjahr 2015 (Haushaltsgesetz 2015)**

hier: Haushaltsgesetz

Nach § 15 Absatz 6 (neu) wird folgender Absatz 7 angefügt:

(7) Grundstücke und Gebäude

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Grundstücke und Gebäude des Landes mietzinsfrei an Kommunen für die Aufnahme und Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern überlassen werden können. Der Zeitraum der Überlassung endet, wenn die Überlassung von Grundstück und Gebäude für die Zwecke nach Satz 1 nicht mehr erforderlich ist. Die Kommunen haben bei der Beendigung von entsprechenden Nutzungen aufgrund eines geringeren Bedarfs prioritär die Nutzungen bei Liegenschaften des Landes (BLB NRW) zu beenden.

Begründung:

Als Unterstützung und auf der Grundlage der Verständigung zwischen Bund und Ländern über ein Gesamtkonzept zur Entlastung der Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern soll die Möglichkeit geschaffen werden, Grundstücke und Gebäude des Landes, die zur Erfüllung von Aufgaben des Landes zur Zeit nicht benötigt werden, den Kommunen mietzinsfrei zur Verfügung zu stellen. Die mietzinsfreie Überlassung umfasst nicht die Kosten für etwaige Maßnahmen für

Datum des Originals: 16.12.2014/Ausgegeben: 16.12.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

die Instandsetzung, Instandhaltung, die Verschlechterung der Mietsache während des Gebrauchs, die notwendigen Baumaßnahmen und Rückbaumaßnahmen sowie die Verkehrssicherungspflichten. Diese sind vom Nutzer zu tragen. Der Zeitraum der Überlassung ist auf die zweckentsprechende Nutzung begrenzt. Die Kommunen haben die entsprechenden Nutzungen von Liegenschaften einmal im Jahr dem Land (BLB NRW) gegenüber nachzuweisen. Das Ende dieser Nutzung ist von der betroffenen Kommune anzuzeigen.

Norbert Römer
Marc Herter
Martin Börschel

und Fraktion

Reiner Priggen
Sigrid Beer
Mehrddad Mostofizadeh

und Fraktion